

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

10 (14.8.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. August

1925.

Inhalt: Diensterledigungen. — Bekanntmachungen: Nachlaß von Landeskirchensteuer 1924. — Umzugskosten. — Feststellung der ruhegehaltsfähigen Militärdienstzeit. — Verfahren gegen Jugendliche. — Verteilung der 1924 er Weihnachtskollekte. — Pfarrhäuser. — Teilnahme von Schülern an Vereinen. — Förderung der Volks- und Jugendliteratur. — Umzugskostenbeihilfen an zuruhegesetzte Geistliche und an Hinterbliebene von Geistlichen. — Erste badische evang. Apologeten-Konferenz. — Kurse für Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen. — Werbewoche der „Ersten Bibelforscher“. — Auszahlung der Dienstbezüge.

Diensterledigungen.

Dertingen, Kirchenbezirk Wertheim. Besetzung gemäß Verordnung vom 26. Oktober 1922 (WBl. S. 130). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freundenbergschen und Rosenbergschen Standesherrschaften in Wertheim;

gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Tegernau, Kirchenbezirk Schoppsheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Bekanntmachung.

DKR. 24. 6. 1925. Nachlaß von Landeskirchensteuer 1924 betr.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 24. 4. 1925 (WBl. S. 42) geben wir bekannt, daß folgende weiteren Gemeinden vom Landesfinanzamt zu Notgebieten erklärt worden sind:

1. vom Finanzamtsbezirk Baden die Gemeinde Sinzheim mit Ausnahme des Nebenortes Schiftung,
2. vom Finanzamtsbezirk Donaueschingen die Gemeinde Hochemmingen,
3. vom Finanzamtsbezirk Lahr die Gemeinden Meissenheim, Nonnenweier, Ottenheim und Wittenweier,
4. vom Finanzamtsbezirk Mosbach die Gemeinden Aglasterhausen, Dallau, Daudenzell, Friedrichsdorf, Hahmersheim, der Kirrstätterhof, Krumbach, Mittelschellenz, Moßbrunn, Mos-

bach, Mörtelstein, Mülsen, Nedarburken, Pefargerach, Reunkirchen, Obbrigheim, Oberdielbach, Oberschwarzach, Pleutersbach, Rittersbach, Schönbrunn, Wagenischwend und Waldkäfenbach,

5. vom Finanzamtsbezirk Oberkirch von der Gemeinde Landenbach die Teile Rüstenbach, Spizenberg und Steig-Sohlberg und von der Gemeinde Eßsbach die Alm,

6. vom Finanzamtsbezirk Osterburken die Gemeinden Angelstörn, Epplingen, Cubigheim und Wiffingen,

7. vom Finanzamtsbezirk Sinsheim die Gemeinden Berwangen, Bockschaff, Eichelberg, Hilsbach, Hossenheim, Nichen, Schluchtern, Wagenbach und Wollenberg,

8. vom Finanzamtsbezirk Stockach die Gemeinden Großstadelhofen, Hecheln, Mahlsprüren i. L., Mainwangen, Pfullendorf, Rattbas-

Reg. A

lach, Schwackenreute, Schwäblishausen, Schwandorf, Volkershäusen und Zoznegg,

9. der ganze Finanzamtsbezirk Tiengen,

10. vom Finanzamtsbezirk Überlingen die Gemeinden Altheim, Großschönach, Hattenweiler, Herdwangen, Illmensee, Illwangen, Kirchdorf, Klengen, Lippertsreute, Überauchen und Winterfulgen.

DRN. 1. 7. 1925. Umzugskosten betr.

Die auch für Geistliche und kirchliche Beamte maßgebende staatliche Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 und die Ausführungsbestimmungen hiezu haben in verschiedener Hinsicht Änderungen erfahren. Die Nummer 27 des Staatl. G. u. VBl. von 1925, in welcher die diese Änderungen enthaltenden staatlichen Verordnungen vom 16. Juni d. J. (Umzugskostenänderung und Ausführungsbestimmungen) bekanntgegeben sind, liegt dieser Nummer des VBl. bei.

Zudem wir auf unsere Verordnung vom 29. Oktober v. J., Dienstreise- und Umzugskosten betr., und auf unsere Bekanntmachung vom gleichen Tag, VBl. S. 102 u. 103 Bezug nehmen, empfehlen wir den Geistlichen im Interesse einer raschen Abwicklung der mit der Erstattung der Umzugskosten zusammenhängenden Geschäfte, die Änderungen in den früheren staatlichen Verordnungen nachzutragen, zum mindesten aber durch Verweisung anzudeuten.

Vordrucke für Umzugskostenaufstellungen können im Bedarfsfalle von unserer Expeditur bezogen werden.

DRN. 4. 7. 1925. Feststellung der ruhegehaltsfähigen Militärdienstzeit betr.

Zur Zeit werden durch unser Rechnungsamt die ruhegehaltsfähigen Militärdienst- und Kriegsjahre unserer Geistlichen und Beamten festgestellt und den Beteiligten zum Zwecke des Anerkennnisses mitgeteilt. Es ist dabei von Belang zu wissen, daß auch diejenigen ehemaligen

Seeresangehörigen als Gefechtsteilnehmer gelten, die außerhalb des Kriegsgebietes an der Abwehr eines feindlichen Luftangriffs aktiv beteiligt waren. Als an der Abwehr aktiv beteiligt sind diejenigen ehemaligen Militärpersonen anzusehen, die bei einem Luftangriff verpflichtet waren, sich an ihre Dienststelle zu begeben oder dort zu bleiben.

Zudem wir dies bekannt geben, müssen wir es den Beteiligten überlassen, anher nachzuweisen, ob und an welchen Tagen sie etwa während des Kriegs an der Abwehr eines Fliegerangriffs außerhalb des Kriegsgebietes aktiv teilgenommen haben. Die Reichsarchivzweigenstellen — für Baden jene in Stuttgart — sind in der Lage, die erforderlichen Bestätigungen auszustellen. Von der etwaigen Ablehnung eines Gesuchs um Bestätigung wolle unserm Rechnungsamt Mitteilung gemacht werden.

DRN. 7. 7. 1925. Verfahren gegen Jugendliche betr.

Der Herr Justizminister hat mit Erlaß vom 3. 11. 1924 Nr. 78145 (J.M.Vl. S. 117) die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, von der Einleitung und der Art der Erledigung eines Strafverfahrens bei Schülern der höheren Lehranstalten und Fachschulen der Anstaltsleitung, bei Volks- und Fortbildungsschulen der Ortsschulbehörde Nachricht zu geben. Strafanzeigen gegen schulpflichtige strafunmündige Jugendliche müssen diesen Behörden unter Benachrichtigung des Jugendamts zur weiteren Veranlassung unverzüglich abgegeben werden.

Da die Geistlichen ein erhebliches Interesse daran haben zu erfahren, daß gegen einen (eine) ihrer Seelsorge unterstehenden (unterstehende) Jugendlichen (Jugendliche) ein Strafverfahren anhängig ist oder eine Strafanzeige vorliegt, eine Benachrichtigung des Pfarramts aber nicht angeordnet ist, empfehlen wir den Geistlichen, in den Fällen, in denen sie nicht Mitglied des Beirats oder der Ortsschulbehörde sind und deshalb selbst keine Kenntnis von der Strafverfol-

gung oder der Strafanzeige erhalten, mit den zuständigen Stellen zu vereinbaren, daß ihnen Abschriften der Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörde oder der Strafanzeigen, die sich auf evang. Jugendliche beziehen, alsbald nach ihrem Eingang zugefertigt werden.

DNR. 10. 7. 1925. Verteilung der 1924er Weihnachtsskollekte betr.

Aus dem noch verfügbaren Rest der an Weihnachten 1924 erhobenen Kirchensammlung für Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Personen wurde der Betrag von 250.— RM dem Luise Schepplerheim (evang. Mädchenzuhause) zu Mannheim zugewendet. Bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchensammlung haben die Geistlichen von der Verteilung Kenntnis zu geben.

DNR. 17. 7. 1925. Pfarrhäuser betr.

Infolge wiederholter Anfragen an uns weisen wir die Pfarrämter nachdrücklich auf § 7 der Verordnung des bad. Arbeitsministeriums vom 2. August 1920, Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betr., in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1923 (Staatl. G. u. VBl. S. 432 und 303 ff.), wonach öffentliche, im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Gebäude nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde in Anspruch genommen werden dürfen.

Es scheint uns erwünscht, daß die Pfarrhäuser allmählich und, wo es die Verhältnisse gestatten, ihrem eigentlichen Zweck zurückgegeben werden. Wo neue Mieter (Anverwandte oder sonstige) aufgenommen werden sollen, ist in allen Fällen unsere vorherige Genehmigung einzuholen.

DNR. 20. 7. 1925. Teilnahme von Schülern an Vereinen betr.

Wir geben den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten hiermit Kenntnis von der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 22. Juni 1925 (Amtsblatt S. 138).

„An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Es sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß volksschulpflichtige Kinder durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen teilweise bis in die späten Abendstunden vom Elternhaus ferngehalten worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Januar 1921, die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend (Amtsblatt Seite 13), ersuche ich die Schulbehörden und Lehrer, darauf zu achten, daß Schüler unter 12 Jahren nach 8 Uhr abends zu den Übungen in den Vereinen nicht herangezogen werden. Es wird sich weiterhin empfehlen, im Rahmen der Elternabende die Elternschaft darüber zu belehren, daß die Teilnahme der schulpflichtigen Jugend an abendlichen Feiern und Festlichkeiten nicht im Sinne einer erfolgversprechenden Erziehung liegen kann.“

DNR. 22. 7. 1925. Förderung der Volks- und Jugendlektüre betr.

Den Geistlichen und Kirchengemeinderäten empfehlen wir zur Anschaffung für Schulen, Jugendvereine, Volksbüchereien usw. die „Jugendbücherliste, Auswahl der deutschen Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre (Abteilung des Evang. Preßverbandes für Deutschland E. V.), Berlin S. W. 61, Johannisstr. 5. Von 10 Exemplaren an kostet die Liste 20 ₰, bei Mehrbezug entsprechend weniger.

Außerdem weisen wir sie auf die „Evangelische Buchgemeinschaft“ hin und veranlassen sie,

dieses Unternehmen nach besten Kräften durch Beitritt, durch Erwerbung der körperschaftlichen Mitgliedschaft und Werbung von Mitgliedern zu fördern. Alles Nähere darüber ist aus der diesem BBl. beigefügten Beilage „Für das gute Buch“ zu ersehen.

DRK. 28. 7. 1925. Umzugskostenbeihilfen an zuruhegesetzte Geistliche und an Hinterbliebene von Geistlichen betr.

Den zuruhegesetzten Geistlichen sowie den Hinterbliebenen von Geistlichen, die eine Pfarrwohnung räumen, können auf Antrag die Kosten des Umzugs in nachstehendem Umfang erstattet werden und zwar:

1. wenn die Räumung innerhalb Jahresfrist seit dem Tag der Zuruhesetzung oder seit dem Tode des Geistlichen erfolgt:

a. beim Umzug nach außerhalb: neben den entstandenen reinen Frachtkosten auf der Eisenbahn und dem Schiff die sonst noch nachweislich erwachsenen Transport- und allgemeinen Kosten in Grenzen der Pauschbeträge für Transport- und für allgemeine Kosten (vergl. § 2 Abs. 1b u. c der staatl. VO. vom 6. August 1924, geändert durch staatl. VO. vom 16. Juni 1925 BBl. 1924 Seite 102 u. 103 und 1925 Seite 90). Außerdem können die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse für die Person und die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder erstattet werden. Schnellszugszuschlag wird nicht gewährt.

b. beim Umzug am Orte: die nachweislich erwachsenen Transport- und allgemeinen Umzugsauslagen bis zur Höhe der Hälfte der Pauschbeträge für Transport- und für allgemeine Kosten (s. oben). Für die Bemessung der Transportkosten kommt die Hälfte des Pauschbetrags der niedrigsten Entfernungsstaffel in Frage.

2. wenn die Räumung nach Ablauf eines Jahres seit dem Ausscheiden oder dem Ableben eines Geistlichen erfolgt:

a. bei Umzügen nach außerhalb: in Grenzen von 80 v. H. der nachweislich erwachsenen reinen Frachtkosten zuzüglich 80 v. H. des einem verletzten aktiven Geistlichen zustehenden Transportkostenpauschbetrags (vergl. § 2 Abs. 1b u. Abs. 3 der oben unter 1a erwähnten VO.). Daneben können den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen die Auslagen für die Fahrt der 3. Wagenklasse für ihre Person und die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder ersetzt werden. Schnellszugszuschlag wird nicht vergütet.

b. beim Umzug am Orte: die nachweislich erwachsenen Transportauslagen in der Regel nur in Grenzen von 60 v. H. des vollen Transportkostenpauschbetrags.

Ein Anspruch auf die vollen Pauschsummen (1a) und auf die vollen Pauschsummen-Anteile (1b und 2a und b) besteht nicht. Es kann sich vielmehr nur um den Ersatz des tatsächlichen Aufwands innerhalb der gezogenen Grenzen handeln. Die Antragsteller haben deshalb in allen Fällen durch Belege oder sonstiges Beweismaterial nachzuweisen, welche Ausgaben ihnen durch den Umzug wirklich erwachsen sind.

Die Bekanntmachung vom 18. Juli 1924, (BBl. S. 74) wird hiermit aufgehoben.

DRK. 6. 8. 1925. Erste badische evang. Apologeten-Konferenz betr.

Wir bringen hiermit die Einladung zur ersten badischen evang. Apologetenkonferenz zur Kenntnis unserer Geistlichen. Die Tagung findet in Herrenalb vom 23.—25. September statt in Form einer Freizeit in dem Heim des Bad. Landesvereins für Innere Mission, Pension Charlottenruhe. Alle Geistlichen der badischen

Landeskirche sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen werden bis zum 10. September an die apologetische Zentrale Karlsruhe, Moltkestraße 15 erbeten. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung mit Einschluß des Aufwands für die Veranstaltung selbst belaufen sich für jeden Teilnehmer auf 15.— RM.

Tagesordnung: 23. Sept. nachm. 4 Uhr: Eröffnungsandacht, Prälat a. D. D. Schmittthener-Karlsruhe; 4½ Uhr: Vortrag: „Der weltanschauliche Charakter der Gegenwart“ Prof. a. D. Dr. Weddewer-Karlsruhe.

24. Sept. vorm. 9 Uhr: Vortrag: „Hemmnisse des Glaubens und ihre Überwindung“ Prof. D. Lüttge-Heidelberg; 11 Uhr: Vortrag: „Die Aufgabe der Kirche bei der Überwindung der Glaubensnöte der Gegenwart“ Pfr. Hauf-Nöttingen; nachm. ½4—7 Uhr: Referate über „Unser Verhalten zur Christian Science-Bewegung“ Pfr. Mayer-Mannheim; „Unser Verhalten zur anthroposophischen Bewegung“ Pfr. Lic. Lehmann-Neuenweg; „Unser Verhalten zur Bibelforscherbewegung“ Pfr. Lic. Göbel-Neustadt; „Die übrigen chiliaistischen Sekten der Gegenwart“ Pfr. Bürd-Karlsruhe.

25. Sept. vorm. 9 Uhr: Bericht über die bisherige Tätigkeit und die nächsten Aufgaben der apologetischen Zentrale, Prof. a. D. Dr. Weddewer-Karlsruhe; 10 Uhr: Vortrag: „Methodisches zur apologetischen Tätigkeit“ Pfr. Hindelang; 12½ Uhr: Schlußandacht, Prälat a. D. D. Schmittthener-Karlsruhe.

DM. 8. 8. 1925. Kurse für Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen betr.

Vorläufige Mitteilung. In der Woche nach dem 27. September d. J. soll in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe je ein zweitägiger Fortbildungskurs für Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen aller Art abgehalten werden mit dem Zweck einer vertieften Einführung in Wesen und Aufgabe, Art und Methode des Religionsunterrichtes an diesen Schu-

len. Es werden deshalb zum mindesten je zwei Referate, gegebenenfalls mit Korreferaten, gehalten werden über: 1. Aufgabe und Ziel, 2. Art und Methode dieses Unterrichts. An die Referate soll sich jedesmal eine Aussprache anschließen, ebenso ist die Vorführung einer Lehrprobe in einer Klasse in Aussicht genommen.

Wir laden zur Teilnahme an diesen Kursen sämtliche Geistliche und Lehrer ein, die an den genannten Schulen Religionsunterricht erteilen. Die hauptamtlich als Religionslehrer angestellten Geistlichen und Lehrer sind zur Teilnahme verpflichtet.

Die Teilnehmer werden gebeten, bis spätestens 12. September unter Angabe ihrer genauen Anschrift sich zu melden und zwar für Heidelberg bei Dekan Schlier, für Freiburg bei Kirchenrat Seitz in Wolfenweiler und für Karlsruhe bei Dekan Werner in Bruchsal. Auch haben sie rechtzeitig um den erforderlichen Urlaub einzukommen und für die Regelung des Unterrichts während der Dauer ihrer Abwesenheit im Einvernehmen mit den betr. Schulleitern zu sorgen.

Diejenigen Religionslehrer, die an dem ganzen Kursus teilnehmen, erhalten Reisekostenvergütung und die gesetzlich geordneten Tagelöhner.

Dem Kursus in Freiburg sind zugewiesen die Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hornberg, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Schopfheim; dem in Heidelberg: Adelsheim, Borzberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim, Wertheim; dem in Karlsruhe: Baden, Bretten, Durlach, Eppingen, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Rheinbischofsheim.

Alles nähere über Zeit, Ort, Referenten und Themata der Vorträge wird noch bekannt gegeben werden.

**DRR. 12. 8. 1925. Werbeweche der „Ernstes
Bibelforscher“ betr.**

In der zweiten Hälfte des August wollen die „Ernstes Bibelforscher“ eine Kolportageweche veranstalten, um in großem Umfang ihre Schriften in christliche Häuser und Familien zu bringen. Wir erwarten, daß die Geistlichen nötigenfalls die Gemeinden über die verhängnisvolle Tätigkeit dieser Sekte aufklären und deren Einfluß nach Möglichkeit zurückdrängen.

DRR. 13. 8. 1925. Auszahlung der Dienstbezüge betr.

Entsprechend den Vorschriften von Reich und Land werden die Bezüge der Geistlichen und kirchlichen Beamten am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorangeht, für den die Zahlung bestimmt ist.

Die Evang. Kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe (Allg. Evang. Kirchenkasse), die wegen der besonders großen Anzahl der von ihr zu versorgenden Zahlungsempfänger die Auszahlungen nicht an einem Tage erledigen kann, wird die Dienstbezüge an den beiden letzten Werktagen zahlen.

Vorstehendes gilt nur für Barempfänger. Die Bezüge der Kontoinhaber sind so frühzeitig (vielleicht drei bis vier Tage vor Monatsende) auf die betr. Geldanstalten zu überweisen, daß auch diese Besoldungsbezieher möglichst auf den gleichen Tag wie die übrigen über ihr Guthaben verfügen können.

An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, darf am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag (Abj. 1), gezahlt werden. Beurlaubte Geistliche und Beamte, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, sofern ihre Bezüge auf ein Konto überwiesen werden, ihr Gesuch um frühere Zahlung bis spätestens 20. eines Monats bei der Karlsruher Kasse einzureichen. Nach diesem Tag eingehende Gesuche um frühere Ueberweisung können aus buchungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Der eigentliche Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezüge wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.